

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)

vom 26. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2024)

zum Thema:

Kostenträger für die Schneebeseitigung in Teilen der Straße Alt-Lübars

und **Antwort** vom 6. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20968
vom 26.11.2024
über Kostenträger für die Schneebeseitigung in Teilen der Straße Alt-Lübars

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wer hat im Jahr 2022 und 2023 die Schneebeseitigung für den Straßenabschnitt Alt-Lübars (zwischen Dorfanger und Quickborner Straße) beauftragt und wer hat dafür die Kosten übernommen?

Frage 2:

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die anfallenden Kosten dafür (2022/2023) von wem übernommen?

Frage 3:

Wer hat die Beauftragung für 2024 übernommen und gab es diesbezüglich eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen? Wenn ja, welche ist das?

Frage 4

Ist sichergestellt, dass es in diesem Winter eine Schneebeseitigung und Straßenreinigung in Alt-Lübars gibt?

Antwort zu den Frage 1-4:

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Rechtsgrundlage für den Winterdienst und die damit einhergehenden Kosten im Land Berlin bildet das Straßenreinigungsgesetz. (StrReinG). Hiernach ist zunächst zwischen dem Winterdienst auf Fahrbahnen nach § 3 Abs. 5 StrReinG und dem Winterdienst auf Gehwegen gem. § 4 Abs. 4 StrReinG zu unterscheiden.

Der Winterdienst auf Fahrbahnen nach § 3 Abs. 5 StrReinG ergibt sich, soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit 2 Einsatzstufen und der Wetterlage. Der Winterdienst wird hier von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchgeführt. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung, mit liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr und Straßen mit besonderen Gefahrenstellen aufgenommen. Alle übrigen Straßen sind in der Einsatzstufe 2 des Streuplans. Die Maßnahmen auf Flächen der Einsatzstufe 1 sind vorrangig und zuerst durchzuführen. Nach § 3 Abs. 6 StrReinG ist auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen der Einsatzstufen 1 und 2 grundsätzlich Schnee zu räumen. Auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen von Straßen der Einsatzstufe 1 soll zudem Schnee- und Eisglätte beseitigt werden.

Die Fahrbahn der Straße Alt-Lübars wird von den BSR winterdienstlich bearbeitet. Im Abschnitt zwischen Blankenfelder Chaussee und Zabel-Krüger-Damm ist die Straße Alt-Lübars der Einsatzstufe 1 und zwischen Zabel-Krüger-Damm und Quickborner Straße der Einsatzstufe 2 des Streuplans zugeordnet.

Nach § 7 Abs. 6 S. 1 StrReinG werden die zusätzlichen Kosten des von den BSR durchzuführenden Winterdienstes vom Land Berlin getragen. Die Abrechnung erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und den BSR.

Der Winterdienst auf Gehwegen obliegt nach § 4 Abs. 4 StrReinG den Anliegern. Hiernach sind die Anlieger für den Winterdienst auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen vor ihren Grundstücken verpflichtet. Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke (vgl. § 5 Abs. 1 StrReinG). Nach § 6 Abs. 1 StrReinG können Dritte mit dem Winterdienst beauftragt werden. Die Kosten für den Winterdienst auf Gehwegen müssen, soweit nicht Ausnahmen nach §§ 4 Abs. 6, 7 Abs. 5 StrReinG vorliegen, von den Anliegern selbst getragen werden.

Ausnahmen von den mit der Anliegereigenschaft verbundenen Verpflichtungen ergäben sich dann, wenn das Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt würde. Nach §§ 4 Abs. 6, 7 Abs. 5 StrReinG sind für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, die Anlieger und Hinterlieger von der Reinigungs- und Gebührenpflicht ausgenommen. In diesen Fällen wird die Reinigung (inkl. Winterdienst auf dem Gehweg) von

den BSR durchgeführt, vgl. § 4 Abs. 1 S. 4 StrReinG. Die Kosten hierfür werden nach § 7 Abs. 6 S. 3 StrReinG ebenfalls vom Land Berlin getragen.

Für die Haushaltsjahre 2022/2023 wurden im Einzelplan 13, Kapitel 1330, Titel 52136 unter Punkt 2 – Kosten für den Winterdienst – jeweils Ansätze in Höhe von 25 Mio. € veranschlagt. Für die Haushaltsjahre 2024/2025 wurden jeweils Ansätze in Höhe von 27,3 Mio. € veranschlagt.

Bezüglich der normalen Straßenreinigung ist geregelt, dass die öffentlichen Straßen in der Baulast Berlins der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegen und in den Reinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführt sind. Die Reinigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt den BSR im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs. Die Straße Alt-Lübars ist im Reinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4 aufgeführt und wird im Durchschnitt einmal in der Woche gereinigt. Zu beachten ist allerdings, dass die BSR nach Laubfall und Winterdienstmaßnahmen vom jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus abweichen können, wobei aber die Mindestreinigung (Hälfte des Reinigungsturnus) einzuhalten ist (§ 2 Abs. 4 StrReinG).

Zu den oben ausgeführten Regelungen zum Winterdienst und zur Straßenreinigung hat es im Jahre 2024 keine Änderungen gegeben.

Berlin, den 06.12.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt